

## **Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Vorpommern-Rügen**

*Auf der Grundlage von § 92 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 S. 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern (FLAG M-V), §§ 2 sowie 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am ... die nachfolgende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Vorpommern-Rügen beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung der Unterkünfte**

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen (Landkreis) betreibt Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Für den Betrieb kann der Landkreis die Bewachung und die Betreuung Dritten übertragen.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte nach dieser Satzung sind die vom Landkreis dazu bestimmten Gemeinschaftsunterkünfte, Flüchtlingsunterkünfte und Wohnungen zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 FLAG M-V.

### **§ 2**

#### **Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Zwischen dem Landkreis und der nach § 1 Abs. 2 berechtigten Person wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen können der nutzungsberechtigten Person während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in derselben oder einer anderen Unterkunft zugewiesen werden.
- (3) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts in einem Raum zusammen untergebracht werden.
- (4) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Zuweisung der nutzungsberechtigten Personen**

- (1) Die Personen nach § 1 Abs. 2 werden nach § 3 FLAG M-V dem Landkreis zugewiesen. Der Landkreis bestimmt anschließend die konkrete Verteilung der Personen in die Unterkünfte per Wohnsitzauflage.
- (2) Für die Zeit der Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft erhalten die nutzungsberechtigten Personen vom Landkreis jeweils einen Zuweisungsbescheid. Die Vorschriften der § 60 Abs. 1 und 2 Asylgesetz (AsylG) und § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie sonstiger wohnsitzbeschränkender Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 4 Nutzungsgebühr**

(1) Die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte ist gebührenpflichtig. Mit den Gebühren werden die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räume und die laufenden Betriebs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten sowie sonstige Nebenkosten u.a. für Strom, Heizung, Wasser gedeckt.

(2) Gebührenschuldner ist die zugewiesene nutzungsberechtigte Person nach § 3 Abs. 2 S. 1.

(3) Die Höhe der Nutzungsgebühr pro Platz wurde durch den Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 20.10.2010 (Aktenzeichen: II350d1-2152.4) einheitlich bestimmt auf

**6,07 EUR pro Person und Tag.**

(4) Abweichend davon gelangt die kommunale Regelung zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII zur Anwendung, wenn die auf der Grundlage des vorgenannten Pauschalbetrages errechneten Kosten für einen Monat insgesamt höher sind, als die vom Landkreis festgelegten Monatsbruttowarmmieten (einschließlich Warmwasseranteil).

(5) Die Pflicht zur Zahlung der Nutzungsgebühr durch den Gebührenschuldner beginnt am Tag des Einzuges in die zugewiesene Unterkunft und endet am Tag des Auszuges oder der Räumung. Die Gebührenpflicht entfällt während einer vorübergehenden Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft nicht.

(6) Die Zahlung der vom Landkreis im Zuweisungsbescheid festgesetzten und für den Monat als Gesamtsumme ausgewiesenen Nutzungsgebühren wird am 1. Kalendertag des auf die Benutzung folgenden Monats fällig. Bei Erhebung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gesamtsumme zugrunde gelegt.

(7) Der Gebührenschuldner ist während des Bezuges von Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Gebührenpflicht nach Abs. 1 befreit.

## **§ 5 Beginn und Ende der Nutzung, Nutzungsunterbrechung**

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt frühestens mit dem Tag der Zuweisung durch den Landkreis und spätestens mit dem Tag der Ankunft in der Gemeinschaftsunterkunft, soweit der Zuweisungs- und Ankunftstag nicht identisch ist.

(2) Das Nutzungsverhältnis mit der nutzungsberechtigten Person endet

- a) mit der Anerkennung eines internationalen Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
- b) bei Wegfall der Wohnverpflichtung gemäß § 53 Absatz 2 AsylG,
- c) infolge von Umverteilung außerhalb des Landkreises,
- d) bei Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland,
- e) im Todesfall.

(3) Im Falle von Absatz 2 Buchstabe a) und b) kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall monatsweise und über einen angemessenen Zeitraum auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Voraussetzung ist, dass die nutzungsberechtigte Person trotz nachgewiesener intensiver Bemühungen noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt. Zur Verlängerung des Nutzungsverhältnisses ist dann eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in der bisherigen Gemeinschaftsunterkunft.

(4) Das Nutzungsverhältnis mit der nutzungsberechtigten Person wird lediglich unterbrochen

a) während der Dauer der Verwahrung in einer Haftanstalt,

b) bei unangemeldetem Verlassen der Unterkunft bis zu einem Monat.

(5) Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses gemäß Absatz 4 hat die betroffene Person bei Fortsetzung keinen Anspruch auf einen Unterbringungsplatz in der bislang zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft.

(6) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die von der Person genutzten Wohnräume zum Auszugstermin in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Zudem sind alle persönlichen Gegenstände mitzunehmen und sämtliche Schlüssel, die zur Unterkunft gehören, abzugeben.

## **§ 6**

### **Widerruf der Nutzungsberechtigung**

(1) Die Zuweisungsbescheid kann vom Landkreis jederzeit aus wichtigem Grund gegenüber der nutzungsberechtigten Person widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor

a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Haus- und Brandschutzordnung des Landkreises oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Verwalters,

b) bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 8 dieser Satzung,

c) im Falle der wiederholten Unterbringung von nicht nutzungsberechtigten Personen,

d) im Falle des unangemeldeten Verlassens der Unterkunft nach einem Monat,

d) bei Schließung der Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Der Landkreis kann mit dem Widerruf der nutzungsberechtigten Person die Räumungsanordnung verbinden.

(3) Im Falle des Widerrufs gilt § 5 Abs. 6 der Satzung entsprechend.

## **§ 7**

### **Verwaltung und Hausrecht**

(1) Die bei der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkünfte anfallenden Aufgaben werden vom Landkreis und den beauftragten Dritten erledigt.

(2) Der Landkreis übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann auf den mit der Verwaltung beauftragten Dritten übertragen werden.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Gemeinschaftsunterkünften hat der Landkreis die als Anlage 1 zur Satzung

vorhandene Hausordnung erlassen, die gut sichtbar in sämtlichen Unterkünften auszuhängen ist.

## **§ 8 Regelungen zur Nutzung der Unterkunft**

Nutzungsberechtigte Personen in Gemeinschafts- und Flüchtlingsunterkünften sind grundsätzlich zur Wahrung des Hausfriedens, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Einhaltung der als Anlage 1 gültigen Hausordnung verpflichtet.

## **§ 9 Betreten von Wohnräumen**

(1) Dem Landkreis und dem mit der Verwaltung beauftragten Dritten sind zur Erledigung ihrer Aufgaben und Durchsetzung der Hausordnung jederzeit der Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten.

(2) Der Landkreis und der mit der Verwaltung beauftragte Dritte kann die Wohnräume der nutzungsberechtigten Person auch in deren Abwesenheit öffnen und betreten, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer nutzungsberechtigten Personen abzuwenden,
- b) unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- d) die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

## **§ 10 Besucher**

(1) Besucher haben sich beim Landkreis oder beim mit der Verwaltung beauftragte Dritte anzumelden.

(2) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in den Gemeinschaftsunterkünften aufhalten. Der Landkreis und der mit der Verwaltung beauftragte Dritte kann Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Während des Aufenthaltes in der Gemeinschaftsunterkunft hat der Besucher die Festlegungen dieser Nutzungssatzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen des Landkreises oder des mit der Verwaltung beauftragten Dritten Folge zu leisten.

(4) Unangemeldete Besucher können aus der Gemeinschaftsunterkunft verwiesen und bei Widersetzlichkeit wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Für weitere Regelungen wird auf die Hausordnung Bezug genommen.

## **§ 11 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für die von ihr in der Gemeinschaftsunterkunft vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere bei schuldhafter Verletzung der § 8 in dieser Satzung

aufgenommenen Pflichten und Verbote. Die nutzungsberechtigte Person haftet auch für Schäden, die von ihren Familienangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten, verursacht werden.

(2) Die nutzungsberechtigte Person haftet ferner für Schäden, die dem Landkreis dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.

(3) Eine eventuelle Haftung des Landkreises, seiner Bediensteten und des mit der Verwaltung beauftragten Dritten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Der Landkreis und der mit der Verwaltung beauftragte Dritten haften nicht für Schäden, die sich nutzungsberechtigte Personen in Gemeinschaftsunterkünften gegenseitig zufügen.

## **§ 12 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 5 Abs.3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend der erlassenen Anlage 2 dieser Satzung geahndet.

## **§ 13 Übergangsregelungen**

(1) Nutzungsberechtigungen für Gemeinschaftsunterkünfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern das darauf beruhende Nutzungsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht beendet wurde.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit dem Inkrafttreten der Satzung auch für die vorher begründeten Nutzungsverhältnisse.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Rügen (GU-Nutzungssatzung) außer Kraft.

Stralsund,

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

(Siegel)